

1. Grundlage des Vertrags

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen an der **Ingobertus-Messe 2021** werden von dem Aussteller mit der Anmeldung (siehe Seite 1 Anmeldeformular zu den Teilnahmebedingungen) zu der Veranstaltung in allen Punkten rechtsverbindlich anerkannt. Die Bedingungen insgesamt bilden die rechtliche Grundlage für die Teilnahme an der Veranstaltung und für die Überlassung von Ausstellungsflächen durch den Handel und Gewerbe IGB e.V. an Aussteller, soweit die Vertragsparteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart haben.

2. Vertragsgegenstand

Die **43. Ingobertus-Messe** findet in der Zeit von Freitag, den **01.10.2021, 12.00-19.00 Uhr** und **Samstag, den 02.10.2021, sowie Sonntag, den 03.10.2021**, jeweils von 10.00-18.00 Uhr statt. Für Aussteller ist das Gelände jeweils eine Stunde früher und eine Stunde länger geöffnet. Kommt ein Vertrag mit dem Veranstalter zustande, erhält der Aussteller das Recht, die vereinbarten Leistungen in Anspruch zu nehmen und auf der bereitgestellten Fläche seine Produkte, Dienstleistungen und Anwendungen zu demonstrieren und zu vertreiben. Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführungen der Leistungen oder auf sonstige Unwägbarkeiten beziehen, sind dem Veranstalter unverzüglich schriftlich zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht gelten gemacht werden.

3. Vertragsabschluss

Die Bestellung der angebotenen Leistung erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Anmeldeformulars. Erst mit dem Zugang der Standbestätigung (=Zuteilung einer bestimmten Fläche auf der Veranstaltung) kommt der Ausstellungsbeitragsvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter zustande. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 2 Wochen schriftlich in Textform (Brief, E-Mail, Telefax) widerspricht. Die Nichtberücksichtigung von Sonderwünschen/Besonderheiten begründen jedoch kein Widerspruchs- bzw. Rücktrittsrecht. Die ausgestellten Waren bzw. angebotenen Dienstleistungen sind vom Aussteller im Anmeldeformular eindeutig zu benennen, Änderungen/Ergänzungen sind nur mit der Zustimmung des Veranstalters möglich. Weitere Informationen zu der Vergabe der Flächen und der Ablaufplanung im Einzelnen sind unter www.hgsi.saarland/wichtige-informationen-fuer-die-aussteller einsehbar. Sie sind Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Zulassungsvoraussetzungen

Die Ingobertus-Messe Sankt Ingbert ist eine Verbrauchermesse, auf der Produkte, Dienstleistungen und Informationen verschiedenster Branchen und Themen angeboten und ausgestellt werden. Die Veranstaltung steht in erster Linie Ausstellern aus Industrie, Handel, Gewerbe und Handwerk sowie Institutionen und Verbände offen. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter ist vielmehr berechtigt, Anträge auf Teilnahme an der Veranstaltung abzulehnen. Einer Begründung im Einzelfall bedarf es nicht. Der einem einzelnen Aussteller zugewiesene Stand ist nicht übertragbar. Eine Untervermietung der Ausstellungsfläche ist nur in Ausnahmefällen gestattet und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung eines Ausstellers zu widerrufen, wenn hierfür gewichtige Gründe vorliegen, die dem Veranstalter bei der Bestätigung der Anmeldung nicht bekannt waren.

5. Standzuteilung – Platzierung des Ausstellers

Der Veranstalter teilt den Ausstellern die Stände im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten zu. Die Anmeldung von Standwünschen begründet keinen Anspruch auf Zuweisung dieser Fläche. Der Veranstalter behält sich vor, den Aussteller auch nachträglich umzuplatzieren und ihm abweichend von der Standbestätigung - Ziffer 3. - einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, soweit er wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Mitteilung über eine derartige Änderung vom Messebeitragsvertrag schriftlich zurückzutreten, wenn hierdurch seine Belange als Aussteller in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Die Höhe des Mietzinses ist aus der Anmeldung ersichtlich. Bei der Berechnung der bereitgestellten Ausstellungsfläche erfolgt kein Abzug für Hallenstützen. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Die Kosten für Bewachung, Müllentsorgung, Reinigung, Haftpflichtversicherung und Beleuchtung sind von allen Ausstellern pauschal zu zahlen (NK-Pauschale – 98 €). Für alle Aussteller die einen zusätzlichen Strombedarf anmelden, wird für Bereitstellung und Verbrauch ein Betrag von 19 € pro KW-Anschlusswert erhoben. Die Kosten für einen Wasseranschluss sind individuell mit dem Veranstalter zu vereinbaren. Die Neben- und Stromkosten werden in der Rechnung gesondert aufgeführt. Eine gesonderte Nebenkostenabrechnung entfällt. Die Zusendung der Rechnung erfolgt - gemeinsam mit den erforderlichen Unterlagen - postalisch.

6.2. Die Zahlung des Rechnungsbetrags ist entweder zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin, andernfalls 7 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar. Bei Zahlungsverzug bleibt die Erhebung von Verzugszinsen ab Fälligkeit vorbehalten.

6.3. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge zu dem vereinbarten Zahlungstermin ist Voraussetzung für die Nutzung der zugewiesenen Ausstellungsfläche und Inanspruchnahme der Nebenleistungen. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller bis zum vollständigen Rechnungsausgleich von der Nutzung der Standfläche auszuschließen und die Versorgung mit Serviceleistungen (Strom, Wasser etc.) zurückzuhalten. Der Aussteller kann mit Gegenforderungen gegen fällige Rechnungsbeträge und sonstige aus dem Vertragsverhältnis stammenden Forderungen nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder von dem Veranstalter anerkannt sind. Gegenforderungen, die mit der aufgerechneten Hauptforderung synallagmatisch verknüpft sind, sind vom Aufrechnungsausschluss ausgenommen. Vorstehendes gilt entsprechend für ein vom Aussteller geltend gemachtes Zurückbehaltungsrecht.

6.4. Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Veranstalter die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern lassen oder freihändig verkaufen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist, abbedungen.

6.5. Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

7. Standgestaltung

Verkehrssicherungspflicht Art und Ausgestaltung der Beteiligung an der Veranstaltung (z.B. Standbau, Standgestaltung, Präsentation) liegen in der Verantwortung des Ausstellers und haben nach den gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen zu erfolgen. Der Aussteller hat auch gegenüber den von ihm beauftragten Standbauunternehmen sicherzustellen, dass die Vorschriften eingehalten werden. Der Aussteller ist verpflichtet, auf die anderen Veranstaltungsteilnehmer Rücksicht zu nehmen. So müssen z.B. Präsentationen auf den Messeständen so angeordnet sein, dass visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Behinderungen auf den Stand- und Gangflächen nicht entstehen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen ist der Veranstalter nach eigenem Ermessen befugt, die eingeräumten Rechte, insbesondere Nutzungsrechte des Ausstellers an der Standfläche einzuschränken. Der Veranstalter ist berechtigt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes zu Lasten des Ausstellers zu veranlassen sowie einen vorschriftswidrigen Betrieb zu untersagen, die fristlose Kündigung des Beteiligungsvertrags bleibt vorbehalten. Der Aussteller ist für die im Zusammenhang mit seiner Messebeteiligung auf dem Messegelände entstehenden Verkehrssicherungspflichten allein verantwortlich. Ihm obliegt es, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu definieren, zu kommunizieren und einzuhalten.

8. Betriebspflicht/Reinigung

8.1. Die Stände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den vereinbarten Öffnungszeiten ordnungsgemäß mit Ausstellungsgut belegt sein und vom Aussteller bzw. dessen Personal betrieben werden. Der Abbau von Ständen bzw. Abtransport von Ausstellungsgütern vor dem Ende der Veranstaltung ist nicht gestattet.

8.2. Der Veranstalter reinigt das Gelände und die Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt hingegen dem Aussteller. Die Reinigung kann 1 Stunde vor Messebeginn bzw. 1 Stunde nach Messeende erfolgen, muss aber täglich vor der Öffnung der Veranstaltung beendet sein.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1. Für Schäden, die durch Verletzung einer mit Abschluss des Beteiligungsvertrags übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, welche der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Veranstalter hat während der Messe (inkl. Auf- und Abbauzeiten) eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Im Falle leichtfahrlässiger Schadensverursachung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und insbesondere auch für Schadensersatzansprüche bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sach- und sonstiger Vermögensschäden. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht bei der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Beteiligungsvertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertragsgegenstandes typischerweise gerechnet werden muss.

9.2. Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters. Der Veranstalter übernimmt aber hiermit keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut/Exponate sowie sonstige durch den Aussteller eingebrachte Gegenstände. Der Abschluss einer Transport- und Ausstellungsversicherung ist Sache des Ausstellers und wird vor Teilnahme an der Messe empfohlen.

9.3. Die dem Aussteller zustehenden Gewährleistungsrechte sind dahingehend eingeschränkt, dass diese erst dann entstehen, wenn die eingeschränkte Tauglichkeit bzw. Untauglichkeit der geschuldeten Leistung zum vertragsgemäßen Gebrauch trotz zweier Beseitigungsversuche des Veranstalters nach angemessener Fristsetzung des Ausstellers nicht behoben worden ist und dem Aussteller auch kein Ersatz angeboten wurde.

9.4. Zur Klarstellung: Diese Haftungsverteilung gilt während der ganzen Veranstaltung – insbesondere auch in der Vorbereitungs-, Aufbau- und Abbauphase.

10. Vorbehalte – Absage der Veranstaltung

10.1. Dem Veranstalter steht das Recht zu, die Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich und/örtlich zu verlegen, zu verkürzen, vorübergehend zu unterbrechen, abzubrechen, abzusagen oder teilweise zu schließen. Eine derartige Ausnahmesituation liegt insbesondere dann vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann.

10.2. Dem Veranstalter stehen diese Rechte nach Z. 10.1. auch dann zu, wenn aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Arbeitskampf, behördliche Anordnungen oder dringende behördliche Empfehlungen, Terror- oder sonstiger Gefahr für Leib oder Leben, Naturereignisse, Pandemien, Epidemien) die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße gefährdet oder beeinträchtigt ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Veranstaltungszweck weder für Aussteller, noch für Besucher und den Veranstalter nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

10.3. Der Veranstalter trifft die Entscheidung nach Ziffer 10.1. und 10.2. in ihrer Funktion als verantwortliche Stelle und Ausrichter der Ausstellung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Bei dieser Entscheidung sind die Interessen aller betroffenen Gruppen (insbesondere Aussteller, Besucher, Sponsoren etc.) sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks, als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüberlegungen zu berücksichtigen.

10.4. Bei einer vollständigen Absage (siehe Ziffer 10.3.) vor Beginn der Veranstaltung bleibt der Aussteller zur Zahlung eines Kostenbeitrags zur Deckung der von dem Veranstalter aufgewendeten Vorlaufkosten der Veranstaltung in Höhe von 40 % der Kosten gemäß Z.6. verpflichtet. Beginnend mit dem Zeitpunkt der Absage wird der Veranstalter von seiner vertraglichen Leistungspflicht frei. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Absage der Veranstaltung aufgrund einer auftretenden Pandemie oder Epidemie nicht ausgeschlossen werden kann und daher der pauschalierte Aufwendungsersatzanspruch in der genannten Höhe gerechtfertigt ist.

10.5. Bei einer Verlegung (örtlich oder zeitlich) oder Verkürzung der Veranstaltungszeit vor Beginn der Veranstaltung gilt der Ausstellerteilnehmervertrag für den neuen Veranstaltungsort oder – zeitraum geschlossen, sofern der Aussteller nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem Veranstalter schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruchs hat der Aussteller einen Kostenbetrag i.H.v. 40 % des Beteiligungspreises nach Maßgabe der Z.6. dieser Bedingungen zu entrichten.

10.6. Dem Aussteller ist es ausdrücklich gestattet, nachzuweisen, dass dem Veranstalter keine oder geringere Aufwendungen - im Vergleich zu der obigen Pauschale in Höhe von 40 % - entstanden sind.

10.7. Bei einem vorzeitigen Abbruch der Veranstaltung (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung 4 des vollständigen Kostenbeitrags bestehen. Der Veranstalter hat dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihm infolge des Abbruchs oder der teilweisen Schließung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen).

10.8. Der Veranstalter ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Messteilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Zweck nicht gewährleistet ist. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Der Veranstalter ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung, zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist. Ansprüche des Ausstellers auf Erstattung von Aufwendungen die für seine Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden oder auf Schadensersatz können aus der Absage nicht begründet werden.

11. Rücktritt/Beendigung

11.1. Die Anmeldung zu der Veranstaltung ist verbindlich. Wird dem Aussteller nach Abgabe der verbindlichen Anmeldung oder nach Zugang der Standbestätigung (Vertragsabschluss) auf dessen Veranlassung ausnahmsweise von dem Veranstalter ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt von der Messteilnahme gewährt, so hat der Aussteller eine pauschale Entschädigung (Schadenspauschale) zu bezahlen. Dem Aussteller steht das Recht zu, nachzuweisen, dass dem Veranstalter durch den Rücktritt kein Schaden oder nur ein Schaden entstanden ist, der wesentlich niedriger ist als die Schadenspauschale. Gelingt ihm dieser Nachweis, hat er den entsprechend geminderten Ersatz zu leisten. Die Höhe der Schadenspauschale richtet sich danach, zu welchem Zeitpunkt dem Veranstalter in Schriftform eine verbindliche Mitteilung des Ausstellers zugeht, von seiner Anmeldung zur Teilnahme oder dem bereits bestehenden Messebeteiligungsvertrag Abstand nehmen zu wollen. Zeitpunkt des Zugangs der Absage bei dem Veranstalter Entschädigung in % vom regulären Rechnungsbetrag bis 4 Monate vor dem Termin 25 % bis 3 Monate vor dem Termin 50 % bis 2 Monat vor dem Termin 75 % bis 1 Monat vor dem Termin 100 %

11.2. Unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung weitgehender Schadensersatzansprüche steht dem Veranstalter das Recht zu, vom Beteiligungsvertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag bzw. den Teilnahmebedingungen ergeben, nach erfolgter Nachfristsetzung nicht nachkommt. Ein solches Recht zur fristlosen Kündigung besteht auch, wenn die Zulassungsvoraussetzungen, die für den Vertragsabschluss wesentlich waren, nicht oder nicht mehr gegeben sind. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Aussteller seine Zahlungen einstellt oder nach Stellung eines Insolvenzantrags das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Ausstellers mangels Vorliegens eines Eröffnungsgrundes (§§ 17-19 InsO) nicht eröffnet wird oder sich das Unternehmen des Ausstellers in Liquidation befindet.

11.3. Im Falle der Kündigung des Vertrags aus einem der in Z. 11.2. genannten Gründe steht dem Veranstalter ebenfalls eine Schadenspauschale zu. Deren Höhe errechnet sich in entsprechender Anwendung der für den Fall eines Rücktritts durch den Aussteller geltenden Bestimmungen (siehe Z. 11.1.). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der Schadenspauschale ist der Zeitpunkt, zu dem der Veranstalter in Schriftform Kenntnis von den Tatsachen erlangt, die ihn zu einer Kündigung berechtigen.

12. Hausrecht

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der bei ihm beschäftigten Personen, die sich entsprechend legitimieren können, ist Folge zu leisten. In diesem Zusammenhang wird auf Z. 11.2. dieser Bedingungen verwiesen.

13. Schlussbestimmungen

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Sie verjähren, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden sind, innerhalb von 12 Monaten. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und der Gerichtsstand ist Sankt Ingbert. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

66386 St. Ingbert den 12.12.2020

Der Vorstand

Handel und Gewerbe St. Ingbert e.V.

S. 4 von 4